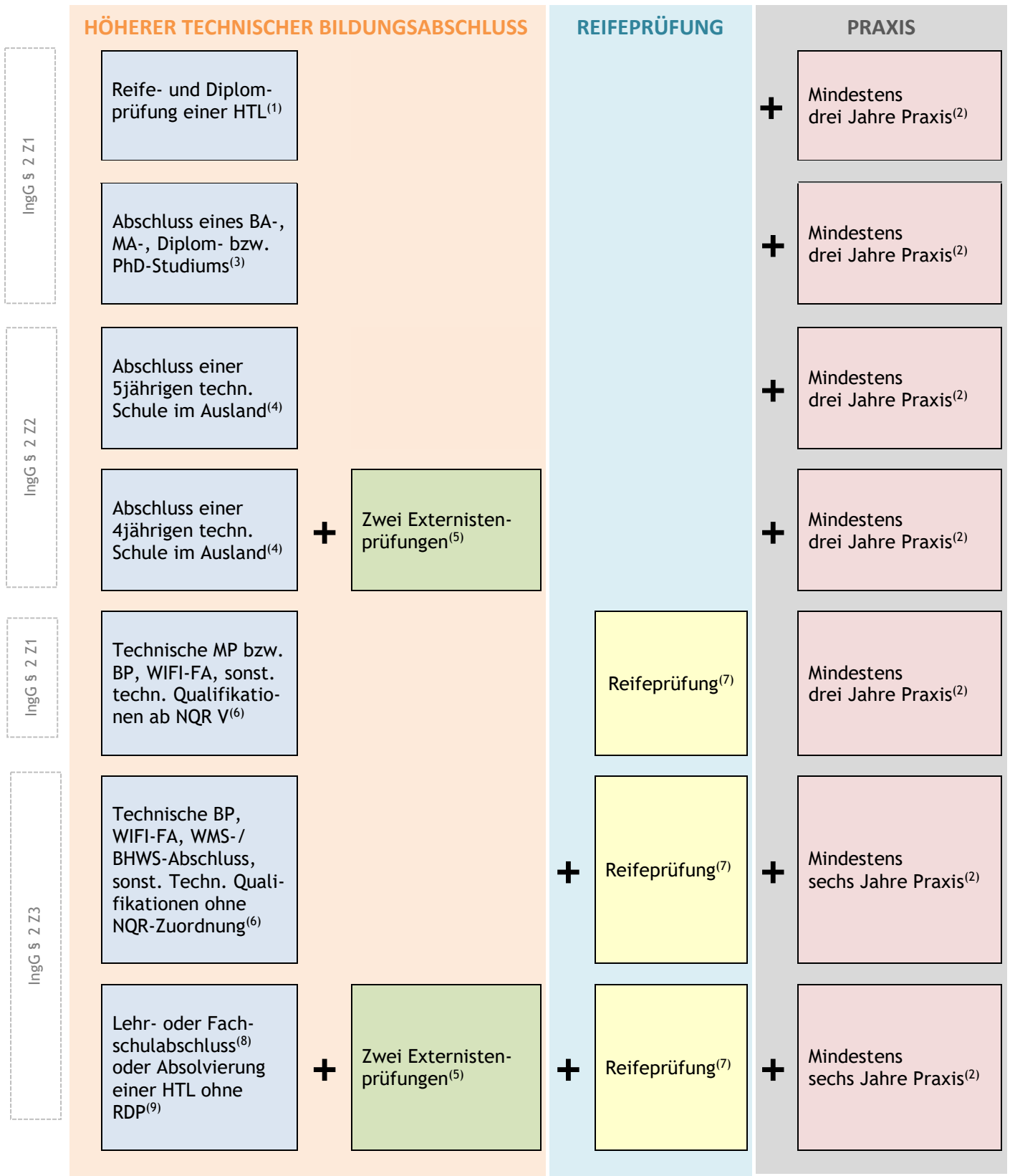


Schaubild
**Formale Voraussetzungen
für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation**



Grundsätzliche Erklärung:

Die Ingenieur-Zertifizierung setzt einen höheren technischen Bildungsabschluss, eine Reifeprüfung und eine mehrjährige Fachpraxis voraus.

- Der höhere technische Bildungsabschluss kann durch einen Bildungsabschluss erreicht werden (z.B. HTL-Abschluss, Abschluss eines technischen Studiums, Meisterprüfung) oder durch die Kombination aus einem niveaumäßig niedrigerem technischen Abschluss und zwei Externistenprüfungen (z.B. technischer Fachschulabschluss und zwei Externistenprüfungen).
- Die Reifeprüfung kann in den höheren technischen Bildungsabschluss integriert sein (z.B. HTL-Abschluss, der aus Reife- und Diplomprüfung besteht) oder getrennt davon erworben werden (z.B. Meisterprüfung und Berufsreifeprüfung).
- Die Praxis, die erst nach dem höheren technischen Bildungsabschluss erworben werden kann, muss mit der Fachrichtung der Ausbildung in Bezug stehen (facheinschlägig oder fachverwandt sein - d.h. das, was in der Ausbildung gelernt wurde, muss in der Praxis angewandt, vertieft und erweitert werden können), mindestens drei bzw. sechs Jahre sowie durchschnittlich 20 Wochenstunden umfassen.

Legende:

- (1) Es muss sich um eine technische Fachrichtung handeln (gemäß Fachrichtungsverordnung). Mit einer „kreativen“ Fachrichtung (z.B. Fotografie und visuelle Medien, Grafik, Kunst und Design) kann der Ingenieur-Titel nicht erworben werden. Die Voraussetzungen zum Bildungsabschluss werden auch mit einer Diplomprüfung eines HTL-Kollegs sowie mit einer Reife- und Diplomprüfung eines HTL-Aufbaulehrgangs erfüllt.
- (2) Die Praxis ist zwingend nach dem höheren technischen Bildungsabschluss (bei Absolvierung von Externistenprüfungen: nach der letzten Teilprüfung) zu erwerben.
- (3) Es muss sich um eine technische Studienrichtung handeln, die einer in der Fachrichtungsverordnung angegebenen HTL-Fachrichtung entspricht. Ausländische Studienabschlüssen sind nur dann geeignet, wenn sie einer inländischen Studienrichtung entsprechen (Nostrifizierung oder Bewertung über <https://www.aais.at>).
- (4) Der Abschluss muss vom Bildungsministerium als vergleichbar mit einem solchen Abschluss bewertet werden (<https://www.asbb.at>). Hinweis: Auch wenn das Bildungsministerium den ausländischen technischen Bildungsabschluss als vergleichbar mit einem inländischen HTL-Abschluss einstuft, müssen bei vierjährigen Ausbildungen zwei Externistenprüfungen gemacht werden. Erst dann gilt der „höhere technische Bildungsabschluss“ für die Ingenieur-Zertifizierung als erreicht. Wichtig: Um Externistenprüfungen absolvieren zu können, ist ein entsprechendes Schreiben der Ing.-Zertifizierungsstelle erforderlich!
- (5) Gemäß Erlass des Wirtschaftsministeriums
- (6) Technische Qualifikationen, die dem NQR-Niveau 5 oder höher zugeordnet sind, werden in Verbindung mit einem Nachweis für die Reifeprüfung nach mindestens dreijähriger Fachpraxis zum Ing.-Verfahren zugelassen. MP = Meisterprüfung, BP = Befähigungsprüfung, WIFI-FA = Abschluss einer technischen WIFI-Fachakademie, WMS-/BHWS-Abschluss = Abschluss der Werkmeisterschule bzw. der Bauhandwerkerschule
- (7) Folgende Zeugnisse gelten als Nachweise für die Reifeprüfung: Zeugnis über die AHS-Reifeprüfung, die BHS-Reife- und Diplomprüfung, die Berufsreifeprüfung sowie die Studienberechtigungsprüfung, sofern diese die Gegenstände Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache umfasst. Weiters auch durch das Abschlusszeugnis eines Hochschulstudiums oder eines universitären/hochschulischen Lehrgangs (30 oder 60 ECTS). Die Reifeprüfung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die für das Ing.-Verfahren relevante Praxis kann schon vor deren Abschluss erworben werden.
- (8) Es muss sich um technisch-orientierte inländische bzw. gleichgehaltene ausländische Abschlüsse handeln, die einer in der Fachrichtungsverordnung angegebenen HTL-Fachrichtung entsprechen.
- (9) Antragsteller/innen, die den 5. Jahrgang einer HTL positiv abgeschlossen haben und nicht zur Reife- und Diplomprüfung (RDP) angetreten sind oder diese nicht positiv abgelegt haben, müssen zwei Externistenprüfungen, die (Berufs-)Reifeprüfung und eine sechsjährige Praxistätigkeit nachweisen. Im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung positiv absolvierte Gegenstände sind anzurechnen.

Quellen:

[Ingenieurgesetz 2017](#)

[IngG Fachrichtungsverordnung 2017](#)

Erlass des BMDW zur Absolvierung von Externistenprüfungen